

Stiftungssatzung

in der Fassung vom 15. Februar 2017

Präambel

Die nachfolgende Satzung bestimmt die Regularien einer rechtsfähigen Verbrauchsstiftung. Es ist das Interesse des Stifters Hans-Jürgen Zweigner, sich zu Lebzeiten kontinuierlich zum Wohle der Gesellschaft zu engagieren und dabei sicherzustellen, dass die bereitgestellten Finanzmittel der Stiftung ausschließlich für konkrete Projekte, welche von geeigneten und kompetenten Initiatoren betreut werden, zielgerichtet eingesetzt werden. Im Fokus des Engagements steht die Gesundheitsfürsorge zur Verbesserung von Krankenversorgung, Forschung und Lehre. Die Stiftung fördert weltweit entsprechende Institutionen, Projekte oder Aktivitäten, insbesondere im Bereich der Augenheilkunde.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Lichtblicke in der Welt“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Obernburg am Main.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die weltweite Gesundheitsfürsorge zur Verbesserung von Krankenversorgung, Forschung und Lehre. Gefördert werden Institutionen, Forschungs- und Infrastrukturprojekte sowie sämtliche Aktivitäten im Bereich der Gesundheitsfürsorge. Der Fokus des Engagements richtet sich hierbei auf das Segment der Augenheilkunde, was jedoch Förderungen in anderen Bereichen der Gesundheitsfürsorge nicht ausschließt.

3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung sowie Bereitstellung von Mitteln
 - a) zur Förderung von Vorhaben, Infrastrukturprojekten sowie zur Beschaffung von medizinischen Einrichtungsgegenständen zur Gewährleistung der medizinischen Versorgung sowie die medizinische Versorgung an sich,
 - b) als Zuwendungen an kleinere Vereine und Hilfsorganisationen, welche sich im Bereich der Gesundheitsfürsorge aktiv zeigen und welche durch das Engagement der jeweiligen Gründer bzw. Initiatoren getragen werden. Voraussetzung der vorgenannten Zuwendungen ist, dass die begünstigten Vereine und Hilfsorganisationen, soweit diese dem inländischen Recht unterliegen, jeweils selbst gemäß § 52 AO als gemeinnützig anerkannt sind. Soweit die begünstigten Vereine und Hilfsorganisationen ausländischem Recht unterliegen und nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften sind bzw. nicht dem inländischen Gemeinnützigkeitsrecht unterliegen, hat die Stiftung dafür Sorge zu tragen, dass bei der Weitergabe finanzieller Mittel eine nachprüfbare Dokumentation der Gelder für den Einsatz steuerbegünstigter Zwecke erstellt wird.
4. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Projekten aus dem Bereich der Gesundheitsfürsorge für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Voraussetzung der Förderung ist, dass die begünstigten Körperschaften jeweils selbst gemäß § 52 AO als gemeinnützig anerkannt sind.
5. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
6. Die Aufgaben der Stiftung können, den Notwendigkeiten veränderter Zeitumstände folgend, im Rahmen der Gemeinnützigkeit und im Sinne des Stifterwillens, wie er in der Satzung niedergelegt ist, behutsam durch Satzungsänderungen weiterentwickelt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Grundstock- und Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus einem Barvermögen in Höhe von EUR 1.000.000,00 (in Worten: eine Million Euro).
2. Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen oder Mittel aus einer freien Rücklage dem Grundstockvermögen zuführen.
3. Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend zu verwalten, sofern es nicht nach Abs. 4 und Abs. 5 verbraucht wird. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
4. Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das Stiftungsvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszweckes ganz oder teilweise innerhalb von zehn Jahren nach der Gründung verbraucht werden.
5. Der Stiftungsvorstand darf jährlich höchstens 1/10 des Grundstockvermögens zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke auskehren. Das jeweils zu verwendende Vermögen mindert sich um eingetretene Fehlbeträge/Wertminderungen des ursprünglichen Grundstockvermögens. Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in Folgejahren nachgeholt werden. Zustiftungen dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung verfolgt ihren Stiftungszweck durch den Verbrauch des Grundstockvermögens, aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dem sonstigen Stiftungsvermögen.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
3. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
4. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.

5. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
3. Die Mitglieder der Organe haften der Stiftung gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, von denen eine zum Vorsitzenden und eine weitere zu dessen Stellvertreter bestimmt werden soll.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
3. Der Vorstandsvorsitzende sowie dessen Stellvertreter werden im Stiftungsgeschäft berufen. Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an, ist der Vorsitzende des Vorstandes und bestellt auch den stellvertretenden Vorsitzenden und die anderen Vorstandsmitglieder. Der Stifter ist berechtigt, Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Amtszeit neu zu bestellen. Weiterhin ist der Stifter berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen. Im Falle der Amtsniederlegung oder im Falle des Ablebens des Stifters tritt automatisch der stellvertretende Vorsitzende in das Amt des Vorstandsvorsitzenden ein. Über die Besetzung der weiteren Vorstandspositionen bestimmt dann (d.h. nach Ausscheiden des Stifters) das Kuratorium.
4. Nach dem Ausscheiden des durch das Stiftungsgeschäft bestellten Vorstandsvorsitzenden / stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Stiftungsvorstand, benennt das Kuratorium dann zudem aus dem Kreise des Vorstands den Vorstandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
5. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die insbesondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

6. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem, andere Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium oder vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Vorstand hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung den Willen des Stifters soweit wie möglich zu verwirklichen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Erstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Verwendung der Stiftungsmittel sowie der Erträge des Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszwecks,
 - c) die Aufstellung eines Finanzplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - d) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage des durch einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder durch den entsprechenden Prüfungsverband geprüften Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Dieser Prüfbericht ist der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Vorstandssitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
2. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
6. Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium erlassene Geschäftsordnung enthalten.

§ 10

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens zwei und maximal vier Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter berufen.
2. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf eigenen Vorschlag sowie auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Das

Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
4. Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied ist unverzüglich vom Kuratorium durch Zuwahl zu ersetzen. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - d) Genehmigung des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers gemäß § 8, Abs. 2d).
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.
2. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
3. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied und der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des

Vorstandes sowie Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

4. Für Beschlussfassungen des Kuratoriums gilt § 9 entsprechend.
5. Soweit das Kuratorium gemeinsam mit dem Vorstand eine Beschlussfassung vornehmen will, ist eine gemeinsame Sitzung unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder von Kuratorium und Vorstand anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Beschlussfassungen von Kuratorium und Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des Stellvertreters der jeweiligen Organe den Ausschlag.

§ 12

Satzungsänderung

1. Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen, soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung auswirken können (vergl. § 15).

§ 13

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
2. Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung

beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint (möglich ist). Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

3. Die Stiftungsorgane können die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn hierfür sachliche Voraussetzungen im Stiftungsgeschäft oder in der Satzung festgelegt sind und diese Voraussetzungen vorliegen.
4. Die Stiftungsorgane können die Auflösung beschließen, sobald der Wert des Stiftungsvermögens weniger als 1/10 des Wertes des im Stiftungsgeschäft zugesagten Grundstockvermögens beträgt.
5. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
6. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der in § 2 Nr. 2 und Nr. 3 bezeichneten Art. Die begünstigte Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.

§ 16

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Regierung von Unterfranken. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Verlangen jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie die Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Inkrafttreten, Beendigung

1. Die Stiftungssatzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Unterfranken in Kraft.
2. Die Stiftung wird für eine Dauer von mindestens 10 Jahren ab Anerkennung errichtet.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Etwaige Regelungslücken sind im Sinne von Zweck und Aufgaben der Stiftung sowie der wirksamen Bestimmung dieser Satzung auszufüllen.

Obernburg am Main, den 15. Februar 2017


.....
Der Stifter

Anerkannt

von der Regierung von Unterfranken

mit RS vom 24.02.2017 Nr. 44 - 1222.00-00-1-110